



Marktgemeinde Hornstein  
Rathausplatz 1  
7053 Hornstein  
Bezirk Eisenstadt-Umgebung  
T +43 2689 2225  
E [post@hornstein.bgl.d.gv.at](mailto:post@hornstein.bgl.d.gv.at)  
W [www.hornstein.at](http://www.hornstein.at)

## VERORDNUNG

Datum: 17. Dezember 2018  
Zahl: Fi/V-2018  
Bearbeiter: eg

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hornstein vom 17.12.2018, mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Bgl. Raumplanungsgesetzes, LGBL. Nr. 18/1969 i.d.g.F, wird verordnet:

### § 1

Die widmungsgemäße Verwendung des Aufschließungsgebietes „Industriegebiet Hornstein 3“, Grundstücke Nr. 5890/1, 5890/2, 5890/3, 5890/4, 5890/5, KG Hornstein, sowie der als Aufschließungsgebiet-Industriegebiet (AI) gewidmeten Teilfläche des Grundstückes Nr. 5889/1, KG Hornstein, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

### § 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mag. Christoph Wolf, M.A.  
Bürgermeister



Angeschlagen am: 19.12.2018  
Abgenommen am:

